

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

22. Bekanntmachung 2-3
eines Antrags auf Abgrabung
Herr Michael Gülden beantragte im Februar 2018 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Zulassung einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16 , Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74
23. Bekanntmachung 4-5
Öffentliche Bekanntmachung für die Städte Bergheim und Bedburg
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST
Az. : - 33.42 - 14063 -

Bedburg

24. Bekanntmachung 6
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015
25. Bekanntmachung 7-10
Flurbereinigung Jackerath Az.: 33.45 -5 10 02 -
Ladung zur: Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes;
Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Pulheim

26. Bekanntmachung 11-12
Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 06.02.2019 über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch sowie über den Beschluss der öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes; Bereich: Dormagener Straße / Hahnenstraße
27. Bekanntmachung 13-14
Die 36. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 19.02.2019 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags auf Abgrabung

Herr Michael Gülden beantragte im Februar 2018 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Zulassung einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm gemäß § 3 des Abgrabungsgesetzes in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16 , Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o. g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abgrabungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) einen Monat lang in der Zeit vom 18.02.2019 bis 18.03.2019 beim

Bürgermeister der Stadt Elsdorf
Raum 118
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf

während der Dienstzeiten Montag, Mittwoch bis Freitag 8-12 Uhr,
Dienstagnachmittag 14-16 Uhr
Donnerstagnachmittag 14-18 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis , Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 49, montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 18.04.2019 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Antragsunterlagen sind auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-auf-abgrabung-guelden

einsehbar.

Bergheim, den 12.02.2019
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Az.: 70-0-22/154
Im Auftrag
gez.
Reinders

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST
Az.: – 33.42 – 14063 –

50667 Köln, den 31.01.2019
 Zeughausstr. 2 - 10
 Tel.: 0221/147-2033

Ladung zur:

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

1. Offenlegungstermin
2. Anhörungstermin

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

In der Flurbereinigung Hambach West finden die nachfolgenden Termine statt, zu denen die Beteiligten eingeladen werden.

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-West hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Er fasst gemäß § 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird.

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) ausgelegt von

Montag, den 18.03.2019 bis Donnerstag, den 21.03.2019
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt).

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf wird die Einhaltung des folgenden Zeitplanes für die ONrn. (rechte obere Ecke des Bodenordnungs-/ Nebenbeteiligtennachweises) empfohlen:

- 18.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 1/00 bis 280/00
- 19.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 281/02 bis 319/02
- 20.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 320/01 bis 349/02
- 21.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 350/01 bis 979/07.

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtennachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtennachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtennachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu den Terminen mitzubringen.

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an den Tagen der Offenlegung bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am 08.04.2019 Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt am

Montag, den 08.04.2019 um 10.00 Uhr
bei der Bezirksregierung Köln, Dienststelle Blumenthalstraße 33, 50670 Köln,
Zimmer U 40 (Untergeschoss).

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Hambach-West einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Punkt I. 1. der Ladung) findet von

Montag, den 18.03.2019 bis Donnerstag, den 21.03.2019
jeweils von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,
Sonnenblumenstraße 30, 50171 Kerpen-Manheim (Alt)

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf wird die Einhaltung des folgenden Zeitplanes für die ONrn. (rechte obere Ecke des Bodenordnungs-/ Nebenbeteiligtennachweises) empfohlen:

18.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 1/00 bis 280/00
19.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 281/02 bis 319/02
20.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 320/01 bis 349/02
21.03.2019 die Beteiligten mit den ONrn. 350/01 bis 979/07.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o.a. Termin zu informieren.

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung an den mit Vorlage des Flurbereinigungsplanes geänderten Abfindungsgrundstücken wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte/Gemeinden Düren, Elsdorf, Erkelenz, Kerpen, Kreuzau, Merzenich, Niederrhein, Nörvenich, Bedburg, Bergheim, Erftstadt, Frechen, Hürtgenwald, Hürth, Inden, Jülich, Langerwehe, Nideggen, Titz und Vettweiß ab der 15. Kalenderwoche 2019 öffentlich bekannt gemacht.

Es ist geplant, dass die Vorläufige Besitzeinweisung zum 01.06.2019 wirksam wird.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens: 33.42-14063 und Ihrer Ordnungsnummer (ONr.) anfordern.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/index.html

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs.1 f) und i) und § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 – in der aktuell gültigen Fassung – sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01. März 2017 erlassen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades Bedburg vom 13. Mai 2015 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 01. März 2017 wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 2 Nr. 5 wird der Satz

„Mehrfach-Karten sind nur in dem Jahr gültig, in dem sie gekauft wurden“

durch den Satz

*„Mehrfach-Karten sind ab der Freibad-Saison 2019 in dem Jahr, in dem sie gekauft wurden
sowie im darauffolgenden Jahr gültig“*

ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

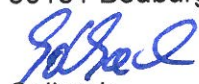
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg aus seiner Sitzung am 18.12.2018 überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

50181 Bedburg, den 28.01.2019


Solbach
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, 04.02.2019
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Jackerath Az.: 33.45 -5 10 02 -

Ladung zur:

- I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes**
- II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der**
1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes

In der Flurbereinigung Jackerath hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Flurbereinigungsplan endgültig aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen und bestimmt, wie das Flurbereinigungsgebiet tatsächlich und rechtlich neu gestaltet wird (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)).

1. Offenlegungstermin

Der Flurbereinigungsplan (Textlicher Teil, Nachweise und Karten) wird gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG für die Beteiligten zur Einsichtnahme ausgelegt

am Dienstag, 26. März 2019

in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Titz,

Landstr. 4, 52445 Titz,

Besprechungszimmer U 06

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen (siehe auch Ziffer II.).

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis). Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten den Auszug aus dem Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis -Ausgleichs- und Entschädigungen- erhält.

Die Beteiligten werden gebeten, ihre Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan, die sie per Post erhalten, zu dem Termin mitzubringen.

Es wird gebeten von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Flurbereinigungsplan an dem Tag der Offenlegung Gebrauch zu machen. Im Anhörungstermin am 10.04.2019 können keine Einzelauskünfte mehr erteilt werden.

2. Anhörungstermin

Gegen den bekanntgegebenen Flurbereinigungsplan können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet statt

Mittwoch, 10. April 2019 um 11:00 Uhr
in der Gemeindeverwaltung Titz,
Landstr. 4, 52445 Titz,
Besprechungszimmer U 06

Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden (§ 59 Abs. 2 FlurbG).

Die Beteiligten, die **keinen Widerspruch** gegen den Flurbereinigungsplan Jackerath einlegen wollen, brauchen **den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen**.

II. Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung

Gleichzeitig mit der Offenlegung des Flurbereinigungsplanes (siehe Ziffer I. 1.) findet
am Dienstag, 26. März 2019

in der Zeit von 8.00 - 13.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Titz,

Landstr. 4, 52445 Titz,

Besprechungszimmer U 06

die Offenlegung der neuen Feldeinteilung zum Erlass der 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung statt.

Die Beteiligten können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Falls der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Teilnehmer gebeten, ihren Pächter über die neue Feldeinteilung bzw. über den o. a. Termin zu informieren.

Der Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der zum Flurbereinigungsplan geänderten Abfindungsgrundstücke wird durch die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung bestimmt.

Der Verwaltungsakt „1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung“ wird durch die Flurbereinigungsbehörde in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Städte Bedburg, Erkelenz und Jüchen sowie der Gemeinde Titz ab der 14. Kalenderwoche 2019 öffentlich bekannt gemacht. Die Übergangszeitpunkte werden sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft aufgestellten Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 richten, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Jahres 2017 das Jahr 2019 und an die Stelle des Jahres 2018 das Jahr 2020 tritt. Die Überleitungsbestimmungen vom 13.07.2017 können die Beteiligten unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen.

Weiterer Verfahrensfortgang

Etwaige berechtigte Widersprüche münden in einen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan. Werden keine Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan vorgetragen, wird der Plan zeitnah ausgeführt (Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG). Andernfalls kann ggf. eine vorzeitige Ausführung angeordnet werden (§ 63 FlurbG), wenn den Beteiligten aus einem längeren Aufschub voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt dann der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (Eigentumsübergang). Danach werden die öffentlichen Bücher wie Grundbuch und Liegenschaftskata-

ster zunächst berichtet, ehe die Flurbereinigung formell mit der Schussfeststellung nach § 149 FlurbG beendet werden kann.

Hinweis:

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen.

Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in aller Regel die zuständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Anhörungstermin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln anfordern; das Aktenzeichen 33.45 -5 10 02- und die Ordnungsnummer (ONr.) sind anzugeben.

Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Pils

Regierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o. a. Bekanntmachung sowie die Überleitungsbestimmungen werden zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/jackerath/index.html veröffentlicht.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter

http://intranet.bezreg-koeln.nrw.de/brk_intranet/datenschutz/index.html

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim vom 06.02.2019 über den Beschluss zur Aufstellung der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch sowie über den Beschluss der öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes
Bereich: Dormagener Straße / Hahnenstraße**

1. Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Aufstellung der vereinfachten Änderung 1302 des Bebauungsplanes Nr. 33 Stommelerbusch für den o. g. Bereich gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen

Ziel der Änderung ist die Änderung des festgesetzten öffentlichen verkehrsberuhigten Bereichs mit der Zweckbestimmung Fußweg in öffentliche Verkehrsfläche zwecks Sicherung der Anfahrbarkeit der an den Stichweg angrenzenden Stellplätze sowie die Ergänzung der Zweckbestimmung Radweg für den übrigen verkehrsberuhigten Bereich. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind aus anliegender Planskizze ersichtlich.

– Aufstellungsbeschluss

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

2. Weiterhin hat der Planungsausschuss der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 12.12.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Aushang der geplanten Änderung nebst Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 20.02.2019 bis 20.03.2019 einschließlich

während der Dienststunden – montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, im Plankasten im Flur gegenüber dem Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie. Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich bekanntgemacht.

Pulheim, den 06.02.2019

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 12.02.2019
bis 21.03.2019



BEKANNTMACHUNG

Die **36. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 19.02.2019** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Pulheim
hier: Herr Bernd Schall
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Umzug Grundschule Kopfbuche zur Escher Straße
hier: Mitteilung des Zwischenstandes
- 4 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus verschiedenen Anlässen
- 5 Schulentwicklungsplan Primarstufe
- 6 Freiwillige Übernahme der Trägeranteile für eine Gruppe in der katholischen Kindertagesstätte
"Maria Königin des Friedens" in Dansweiler
- 7 Controllingbericht zu Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, Stichtag 15.10.2018
- 8 4. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Pulheim
- 9 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Pulheim für die Benutzung der Aquarena
(Hallenbad und Freibad)
- 10 Neufassung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Pulheim vom 30.06.2015
- 11 Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2019
hier: Konto M 66119301.7831000 „Pulheim, Knoten Rathausstr./Steinstr. Entwässerung“
- 12 Verbesserungen im ÖPNV - Antrag der Fraktion Bürgerverein Pulheim vom 31.01.2019
- 13 Gremienumbesetzungen

14 Mitteilungen

14.1 Sanierung des Kleinspielfeldes im Sportzentrum Pulheim

Hier: Vorarbeiten Baumrodungen

14.2 Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2018 vom 01.09.2018 bis einschließlich 31.12.2018 bewilligten unerheblichen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

15 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1 Mitteilungen der Verwaltung

2 Anfragen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 12.02.2019 bis zum 20.02.2019